



Pa. 71.
2.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

D





Es Allerdurchlauchtigsten **Groß-**
mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn **Friedrich Wil-**
helms / Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen

Reichs / Erz-Bischoffs / Fürsten / Soverainen Prinzen von Oranien / Neufchatel und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / Cassubien und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen
Herzogem / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwein / Raseburg und Mörk / Grafen zu
Hohenzollern / Ruppin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Venburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquisen zu der Wehre
und Wilsingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Urlay und Breda / 2c. 2c.

Wir Stadthalter / und zur Regierung des Fürstenthums Hal-
berstadt / verordnete Präsident, Director, Vice-Director und Räte 2c. Fügen hiemit

männiglich zu wissen / daß / ob zwar durch ein öffentliches Ed von 15ten Septembr. 1675. die Verfügung im ganzen Lande
gemacht worden / daß die Land-Leute den Kohl / Möhren Wüben / und Rübesaamen / entweder in Zehent freye Aecker be-
stellen / oder dabey den zehenten Theil / an Reigen / Scheffel / Hauffen / Mandel und Schock Zahl / auff dem Felde / bey Ver-
meydung nachdrücklicher Straffe und Refusion der Unkosten dem Zehent-Herren abstatten / und denselben nicht dahin ver-
weisen solten / daß sie solchen Zehnten von Maas zu Wainbeden / noch ihnen anzumuthen / mit dem jenigen friedlich zu
seyn / was die Coloni ihnen dergestalt guthwillig geben und folgen lassen wollen / und zwar unter dem pretext, ob wäre
es bey voriger Krieges Unruhe in Bruchland / vor und nachhier also gehalten / und Sie dahero bey solcher ihrer erlang-
ten Possession vel quasi zu schützen. Dieses Edict auch durch ein anders von 5ten August. 1701. renoviret / und männiglich
bey Vermeidung oberwehnter Straffe / zu dessen Beobachtung erwiesen / Wir dennoch mißfällig vernehmen müssen / daß so
wenig das erste / als das letzte observiret worden / und dieneisten sich hin und wieder ihrer Schuldigkeit zu entziehen befü-
gen seyn.

Wann aber solche Unternehmungen / bloß und allein dabey zielen / den Zehent-Herren am Zehenden zu verkürzen / und
zu defraudiren / und solches denen fundbahnen Rechten und natürlichen Billigkeit schnur stracks zuwider läuft / welchem zu
begegnen / Unserm Obrigkeitlichen Ampte obliegt ; So werden vorherührte beyde Edicta vom 15ten Septembr. 1675.
und 5ten August. 1701. hierdurch nicht allein von neuen confirmiret, und wiederhohlet / sondern es sollen auch die sämtliche
Eingeseffene dieses Fürstenthums und zugehöriger Brauschafft / insonderheit diejenige / welche Ackerbau treiben / dahin ange-
wiesen seyn / bey Vermeidung der in solchen Edictis ausgesetzten und andern harten Bestrafungen / den Zehenden hinführo
von Kohl / Wüben / Möhren und Rübesaamen von zehndbahr Aeckern / dafern ein oder der ander nicht longa consuetudine
vor anno 1675. ein anders hergebracht / oder seine Befugniß ob ordentlichen Weg rechtens in Contradictorio erstritten / an
Reigen Scheffel / Hauffen / Mandel oder Schockzahl zu entrennen / wobey aber auch zugleich die Zehent-Herren dahin bestieden
werden / solchen Zehentben zu rechter Zeit im Felde sammeln und abbringen zu lassen / auch dahin bemühet zu seyn / daß denen
colonis und Land-Leuten / durch Sammlung und Einfuhr des Zehntens an denen übrigen Früchten kein Schaden zugefüget
werde / bey Straffe gedoppelter Erfassung. Vornach sich eider zu achten. Signatum Halberstadt den 50. Octobr. 1713.

(L)

Kg 4215

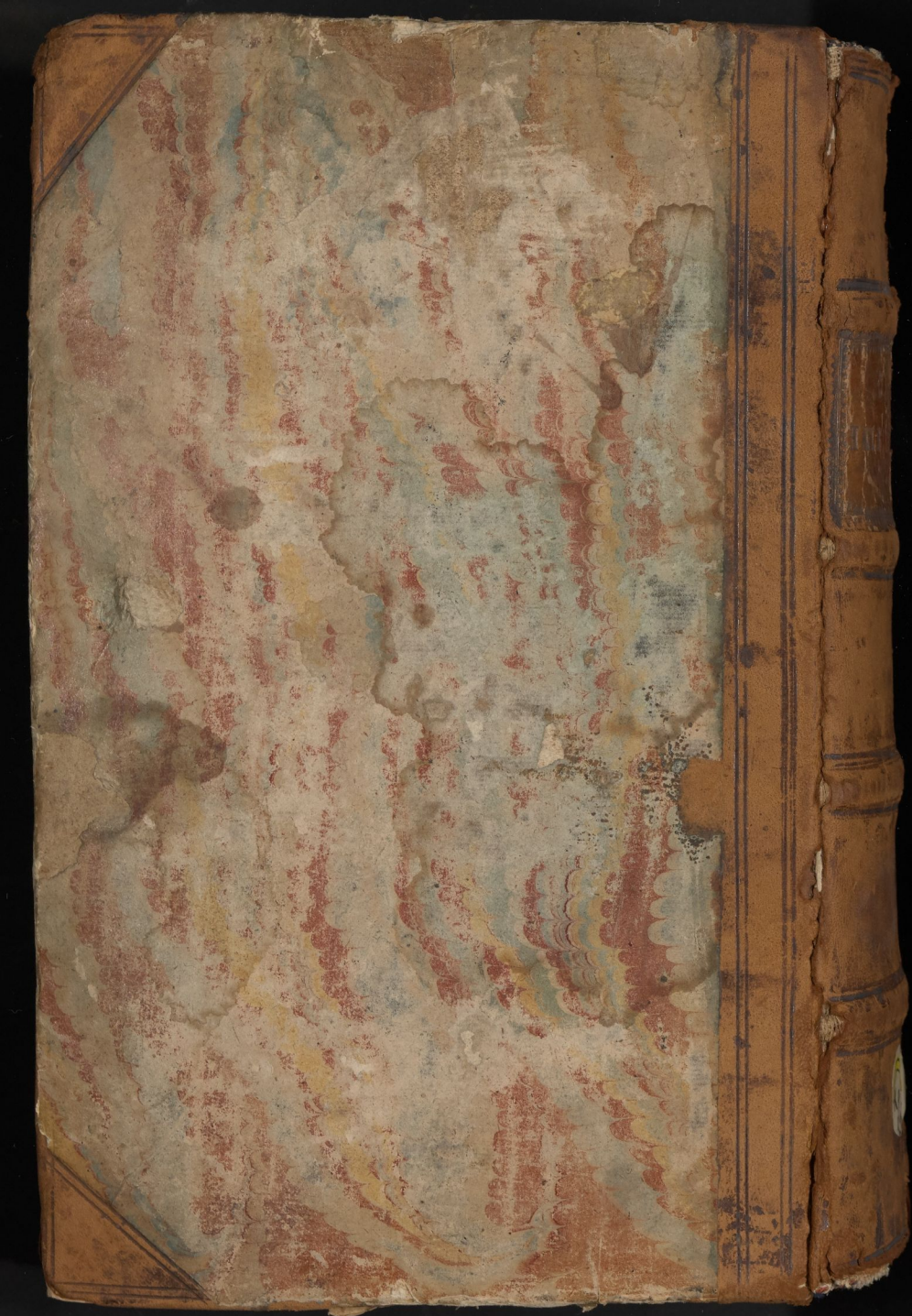
(2) 4°

KD 18



KD 17

21





Es Allerdurch mächtigsten Fürsten und Helms / Königs in Preussen /

Reichs / Erz-Kammerers und Thur-Fürsten / Soera
zu Magdeburg / Cleve / Jülig / Berge / Stettin / Pommerner
Herzogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / inden
Hohenzollern / Ruppin / der Marck Ravensberg / Hohenstein / Jenbu
und Blifingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Rostock / Starg / Lau

Stadtthalter / und zur

Stadt / verordnete Präsident, Director,
wissen / daß / ob zwar durch ein öffentliches Ed
en / daß die Land-Leuthe den Rohl / Mohren Rüb
bey den zehenten Theil / an Reigen / Schess / H
rücklicher Straffe und Refusion der Unkosten den
daß sie solchen Zehnten von Haus zu Haus
Coloni ihnen dergestalt guhtwillig geben um
Prieges Unruhe in Deutschland / vor und nachh
vel quasi zu schützen. Dieses Edict auch d
ng oberwehnter Straffe / zu dessen Beobachtung
2 / als das letzte observiret worden / und die

e solche Unternehmungen / bloß und allein dab
und solches denen kundbahren Rechten und
ym Obrigkeitlichen Ampte obliegt ; S
st. 1701. hierdurch nicht allein von neuen
tes Fürstenthums und zugehöriger Braffschafft
y Vermeydung der in solchen Edictis ausged
en / Mohren und Rübessaamen von zehndba
in anders hergebracht / oder seine Befugn
n / Hauffen / Mandel oder Schockzahl zu ent
Zehndten zu rechter Seit im Felde sam
id-Leuthe / durch Sammlung und Einfah
ffe gedoppelter Erstattung. Wornach sich e

(L.)

